Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 998 (neu)

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

— Drucksache 939 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Maier (Freiburg)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 939 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1959

Der Ausschuß für Inneres

Maier (Freiburg)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräisdenten

— Drucksache 939 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge Ablaufs der Amtszeit oder Dienstunfähigkeit erhält der Bundespräsident einen Ehrensold in Höhe des Amtsgehaltes."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder."

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Hinterbliebenen eines Bundespräsidenten oder eines ehemaligen Bundespräsidenten, dem zur Zeit seines Todes Bezüge nach § 1 zustanden, erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den sich nach § 1 ergebenden Ehrensold als Sterbegeld und sodann ein aus dem Ehrensold berechnetes Witwen- und Waisengeld."

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert